



HEMMER/WÜST

Die Karteikarten
SACHENRECHT I

Zivilrecht

Das Prüfungswissen

- **für Studium**
- **und Examen**

12. Auflage 2024

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

HAUPTKARTEIKARTEN SACHENRECHT I

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Das Prüfungswissen in Karteikartenform für alle Studierende, die es bevorzugen, mit Karteikarten zu lernen. Im Frage- und Antwortsystem zum Wissen. Auf der Vorderseite der Karteikarte führt ein Einordnungsteil zur Frage hin. Die Frage trifft die Kernproblematik des zu Erlernenden. Auf der Rückseite schafft der Antworttext Wissen. Die anschließende Hemmer-Methode vermittelt Problembewusstsein für die Klausur.

Mit den Karteikarten zum Sachenrecht können Sie ein so komplexes Gebiet wie dieses optimal wiederholen und Ihr Wissen trainieren. Das Sachenrecht mit EBV Anwartschaftsrecht und Pfandrechten ist für jeden Examenskandidaten ein Muss.

Inhalt:

- Begriffsbestimmungen
- Der Besitz
- Übereignung beweglicher Sachen
- Gutgläubiger Erwerb
- Eigentumserwerb kraft Gesetzes
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Das Pfandrecht an beweglichen Sachen
- Das Anwartschaftsrecht
- Besonderheiten der Sicherungsübereignung
- Sonstiges

Autoren: Hemmer Wüst

Umfang: 97 Karteikarten

12. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-259-3

INHALT

Themenverzeichnis Karteikarten Sachenrecht I

Karte 1

I. Begriffsbestimmungen

Begriff und Wesen des Sachenrechts/Einführung

Karte 2

I. Begriffsbestimmungen

Die Verfügung

Karte 3

I. Begriffsbestimmungen

Der Sachbegriff

Karte 4

I. Begriffsbestimmungen

Vertretbarkeit/Verbrauchbarkeit

Karte 5

I. Begriffsbestimmungen

Bestandteile

Karte 6

I. Begriffsbestimmungen

Zubehör

Karte 7

I. Begriffsbestimmungen

Nutzungen

Karte 8

I. Begriffsbestimmungen

Aufwendungen/Verwendungen

Karte 9

II. Der Besitz

Begriff und Funktionen des Besitzes

Karte 10

II. Der Besitz

Besitzarten

Karte 11

II. Der Besitz

Erwerb des Besitzes

Karte 12

II. Der Besitz

Verlust des Besitzes

Karte 13

II. Der Besitz

Der mittelbare Besitz

Karte 14

II. Der Besitz

Der Besitzdiener

Karte 15

II. Der Besitz

Der Erbenbesitz

Karte 16

II. Der Besitz

Besondere Besitzverhältnisse

Karte 17

II. Der Besitz

Besitzwehr/Besitzkehr

Karte 18

II. Der Besitz

possessorische Besitzschutzansprüche

Karte 19

II. Der Besitz

Ansprüche gem. § 1007

Karte 20

II. Der Besitz

Besonderer Besitzschutz

Karte 21

III. Übereignung beweglicher Sachen

Einführung/Überblick

Karte 22

III. Übereignung beweglicher Sachen

Die dingliche Einigung

Karte 23

III. Übereignung beweglicher Sachen

Die dingliche Einigung 2

Karte 24

III. Übereignung beweglicher Sachen

Der relevante Zeitpunkt

Karte 25

III. Übereignung beweglicher Sachen

Die Berechtigung des Verfügenden

Karte 26

III. Übereignung beweglicher Sachen

Der Grundtatbestand der Übergabe, 854 I, II

Karte 27

III. Übereignung beweglicher Sachen

Übergabe mit Besitzmittlern

Karte 28

III. Übereignung beweglicher Sachen

Geheißerwerb

Karte 29

III. Übereignung beweglicher Sachen

Brevi manu traditio

Karte 30

III. Übereignung beweglicher Sachen

Übereignung mittels Besitzkonstitut, § 930

Karte 31

III. Übereignung beweglicher Sachen

§ 931

Karte 32

III. Übereignung beweglicher Sachen

Vertreter bei der Übereignung

Karte 33

III. Übereignung beweglicher Sachen

Keine Übereignung bei Mitbesitz (BGH NJW 79,714)

Karte 34

IV. Gutgläubiger Erwerb

Einordnung/Allg. Voraussetzungen des gutgl. Erwerbs

Karte 35

IV. Gutgläubiger Erwerb

Der gute Glaube

Karte 36

IV. Gutgläubiger Erwerb

Ausschluss des gutgl. Erwerbs, 935

Karte 37

IV. Gutgläubiger Erwerb

Die einzelnen Gutglaubenstatbestände

Karte 38

IV. Gutgläubiger Erwerb

Rückerwerb vom Nichtberechtigten

Karte 39

IV. Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Scheingeheißerwerb (BGH NJW 74,1132)

Karte 40

IV. Gutgläubiger Erwerb

Der „gute Glaube an die Verfügungsbefugnis“

Karte 41

IV. Gutgläubiger Erwerb

Der Eigentümer ohne Verfügungsbefugnis

Karte 42

IV. Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger lastenfreier Erwerb

Karte 43

IV. Gutgläubiger Erwerb

Gutgläubiger Erwerb beim Erbschein

Karte 44

IV. Gutgläubiger Erwerb

Der Fräsmaschinenfall (BGH NJW 1968,1382)

Karte 45

IV. Gutgläubiger Erwerb

Der gutgl. Erwerb von Pkw

Karte 46

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Überblick

Karte 47

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Ersitzung

Karte 48

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Verbindung

Karte 49

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Vermischung

Karte 50

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Verarbeitung

Karte 51

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Erwerb von Erzeugnissen und Bestandteilen

Karte 52

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Aneignung

Karte 53

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Eigentumserwerb durch Fund

Karte 54

V. Eigentumserwerb kraft Gesetzes

BGH NJW 1956,788

Karte 55

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Überblick/Zweck

Karte 56

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Der Herausgabeanspruch, § 985

Karte 57

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Das Recht zum Besitz, § 986

Karte 58

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Anwendbarkeit des allg. Schuldrechts/Konkurrenzen

Karte 59

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Sonderprobleme bzgl. des Besitzers

Karte 60

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Bösgläubigkeit

Karte 61

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Konkurrenzen

Karte 62

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Schadensersatz beim redlichen Besitzer

Karte 63

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Schadensersatz d. unredlich./deliktisch. Besitzer

Karte 64

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Nutzungsersatz beim redlichen Besitzer

Karte 65

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Nutzungsersatz beim unredlichen Besitzer

Karte 66

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Verwendungsersatz beim redlichen Besitzer

Karte 67

VI. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

Verwendungsersatz beim unredlichen Besitzer

Karte 68

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Wesen/Bedeutung/Entstehung

Karte 69

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Das Pfandrecht an Rechten

Karte 70

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Gutgläubiger Erwerb/Übertragung

Karte 71

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Unwirksamkeit des Sicherungsvertrages

Karte 72

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Der Schutz des Pfandrechts

Karte 73

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Einreden beim Pfandrecht

Karte 74

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Der Rückgriff

Karte 75

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte

Karte 76

VII. Das Pfandrecht an beweglichen Sachen

Das Pfändungspfandrecht

Karte 77

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Begriff und Wesen

Karte 78

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Entstehung und Übertragung des AWR

Karte 79

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Gutgläubiger Erwerb des AWR

Karte 80

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Schutz gegen Zwischenverfügungen

Karte 81

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Schutz gegen Herausgabeverlangen

Karte 82

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Schutz vor nachträglicher Erweiterung

Karte 83

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Schutz gegenüber Dritten

Karte 84

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Pfandrecht am AWR

Karte 85

VIII. Das Anwartschaftsrecht

Das AWR in der Zwangsvollstreckung

Karte 86

VIII. Das Anwartschaftsrecht

BGH NJW 1978,417

Karte 87

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Wesen und Entstehung des SiEigentum

Karte 88

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Fall zur Entstehung des SiEigentum

Karte 89

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Unwirksamkeitsgründe der SiÜ

Karte 90

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Unwirksamkeit der SiAbrede/Nichtvalutierung

Karte 91

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Übertragung des SiEigentums

Karte 92

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Recht zum Besitz bei Weiterübereignung

Karte 93

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

SiÜ versus VermieterpfandR

Karte 94

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

SiEigentum in EinzelZV und Insolvenz

Karte 95

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Einreden bei der SiÜ

Karte 96

IX. Besonderheiten der Sicherungsübereignung

Befriedigung durch Dritt-SG

Karte 97

X. Sonstiges

§ 1006

THEMENVERZEICHNIS KARTEIKARTEN SACHENRECHT I

- 1 Begriff und Wesen des Sachen-rechts/Einführung
- 2 Die Verfügung
- 3 Der Sachbegriff
- 4 Vertretbarkeit/Verbrauchbarkeit
- 5 Bestandteile
- 6 Zubehör
- 7 Nutzungen
- 8 Aufwendungen/Verwendungen
- 9 Begriff und Funktionen des Besitzes
- 10 Besitzarten
- 11 Erwerb des Besitzes
- 12 Verlust des Besitzes
- 13 Der mittelbare Besitz
- 14 Der Besitzdiener
- 15 Der Erbenbesitz
- 16 Besondere Besitzverhältnisse
- 17 Besitzwehr/Besitzkehr
- 18 possessorische Besitzschutzansprüche
- 19 Ansprüche gem. § 1007
- 20 Besonderer Besitzschutz
- 21 Einführung/Überblick zur Übereignung beweglicher Sachen
- 22 Die dingliche Einigung
- 23 Die dingliche Einigung
- 24 Der relevante Zeitpunkt
- 25 Die Berechtigung des Verfügenden
- 26 Der Grundtatbestand der Übergabe, 854 I, II
- 27 Übergabe mit Besitzmittlern
- 28 Geheißerwerb
- 29 Brevi manu traditio
- 30 Übereignung mittels Besitzkonstitut, § 930
- 31 § 931
- 32 Vertreter bei der Übereignung
- 33 Keine Übereignung bei Mitbesitz (BGH NJW 79,714)
- 34 Einordnung/Allgemeine Voraussetzun-gen des gutgläubigen Erwerbs
- 35 Der gute Glaube
- 36 Ausschluss des gutgl. Erwerbs, § 935
- 37 Die einzelnen Gutglaubenstatbestände
- 38 Rückerwerb vom Nichtberechtigten
- 39 Gutgläubiger Scheingeheißerwerb (BGH NJW 74,1132)
- 40 Der „gute Glaube an die Verfügungsbe-fugnis“
- 41 Eigentümer ohne Verfügungsbefugnis
- 42 Gutgläubiger lastenfreier Erwerb
- 43 Gutgläubiger Erwerb beim Erbschein
- 44 Der Fräsmaschinenfall (BGH NJW 1968,1382)
- 45 Der gutgl. Erwerb von Pkw
- 46 Überblick zum Eigentumserwerb kraft Gesetzes
- 47 Ersitzung
- 48 Verbindung
- 49 Vermischung
- 50 Verarbeitung

51 Erwerb von Erzeugnissen/Bestandteilen
52 Aneignung
53 Eigentumserwerb durch Fund
54 BGH NJW 1956,788
55 Überblick/Zweck Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
56 Der Herausgabeanspruch, § 985
57 Das Recht zum Besitz, § 986
58 Anwendbarkeit des allg. Schuld-rechts/Konkurrenzen
59 Sonderprobleme bzgl. des Besitzers
60 Bösgläubigkeit
61 Konkurrenzen
62 Schadensersatz beim redlichen Besit-zer
63 Schadensersatz d. unredlichen / deliktischen Besitzers
64 Nutzungsersatz - redl. Besitzer
65 Nutzungsersatz - unredl. Besitzer
66 Verwendungsersatz - redl. Besitzer
67 Verwendungsersatz - unredl. Besitzer
68 Wesen/Bedeutung/Entstehung des Pfandrechts an beweglichen Sachen
69 Das Pfandrecht an Rechten
70 Gutgläubiger Erwerb/Übertragung
71 Unwirksamkeit des Sicherungsvertra-ges
72 Der Schutz des Pfandrechts
73 Ein reden beim Pfandrecht
74 Der Rückgriff
75 Gutgläub. Erwerb gesetzl. Pfandrechte
76 Das Pfändungspfandrecht
77 Begriff und Wesen des AWR
78 Entstehung und Übertragung des AWR
79 Gutgläubiger Erwerb des AWR
80 Schutz gegen Zwischenverfügungen
81 Schutz gegen Herausgabeverlangen
82 Schutz vor nachträglicher Erweiterung
83 Schutz gegenüber Dritten
84 Pfandrecht am AWR
85 Das AWR in der Zwangsvollstreckung
86 BGH NJW 1978,417
87 Wesen und Entstehung des SiEigentum
88 Fall zur Entstehung des SiEigentum
89 Unwirksamkeitsgründe der SiÜ
90 Unwirksamkeit der SiAbrede / Nichtvalutierung
91 Übertragung des SiEigentums
92 RzB bei Weiterübereignung
93 SiÜ versus VermieterpfandR
94 SiEigentum in der EinzelZV und Konkurs
95 Einreden bei der SiÜ
96 Befriedigung durch Dritt-SG
97 § 1006

Karte 1

I. Begriffsbestimmungen

Begriff und Wesen des Sachenrechts/Einführung

Das Sachenrecht ist im Dritten Buch des BGB ab §§ 854 ff. geregelt und unterscheidet sich wesentlich von dem im 2. Buch beschriebenen Schuldrecht. Während das Schuldrecht das relative Verhältnis zwischen zwei Personen (Schuldner und Gläubiger) bestimmt, regelt das Sachenrecht das Verhältnis eines Rechtsinhabers zu einer Sache. Dabei handelt es sich um absolute Rechte. Im Gegensatz zum Schuldrecht wirken dingliche Rechte gegenüber jedermann und nicht nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner. Aufgrund dieser Unterschiede gibt es im Sachenrecht bestimmte allgemeine Grundsätze, die im Schuldrecht nicht gelten.

Nennen Sie die allgemeinen Grundsätze des Sachenrechts!

ANTWORT KARTE 1

1. Das Absolutheitsprinzip: dingliche Rechte sind absolute Rechte, daher wirken sie gegenüber jedermann und sind von jedermann zu beachten. Dieses Grundprinzip zieht in seiner Konsequenz weitere Prinzipien nach sich.

2. Der numerus clausus der dinglichen Rechte: Wegen der absoluten Wirkung muss der Rechtsverkehr genau wissen, welche dinglichen Rechte überhaupt existieren. Daher werden nur solche dinglichen Rechte anerkannt, die im Gesetz vorgesehen und geregelt sind. Es können also keine neuen, anderen durch schuldrechtliche Vereinbarung geschaffen werden.

3. Publizitäts- oder auch Offenkundigkeitsgrundsatz: Nach diesem Grundsatz muss die Zuordnung oder Übertragung eines dinglichen Rechts dem Rechtsverkehr erkennbar sein. Diese Publizitätswirkung wird bei den beweglichen Sachen durch den Besitz und bei den unbeweglichen Sachen durch das Grundbuch bewirkt. Für eine Rechtsänderung, z.B. Übertragung eines Rechts ist daher grds. eine Übertragung bzw. Änderung des Publizitätsmerkmals erforderlich. Das Gesetz knüpft an den Publizitätsträger jeweils eine Vermutung der dinglichen Berechtigung, vgl. §§ 1006, 891 f. (vgl. SachenR I, Rn. 124 ff.).

4. Bestimmtheitsgrundsatz: Da dingliche Rechte gegenüber jedermann wirken, muss zu jedem Zeitpunkt feststehen, welchem Rechtsträger ein dingliches Recht zusteht. Für die Übertragung eines dinglichen Rechts bedeutet das, dass genau festgelegt sein muss, auf welches dingliche Recht sich die Übertragung bezieht. Man kann daher sachenrechtlich nicht die Hälfte einer Bibliothek übereignen, sondern nur jedes einzelne Buch als Sache.

5. Trennungs- und Abstraktionsprinzip: Nach dem Trennungsprinzip sind schuldrechtliches und dingliches Rechtsgeschäft zu unterscheiden. Wird eine Sache verkauft und gleichzeitig übereignet, so werden zwei Verträge geschlossen: Einerseits der schuldrechtliche Kaufvertrag, § 433, andererseits der dingliche Vertrag im Rahmen der Übereignung der Sache, § 929. Das **Abstraktionsprinzip** besagt darüber hinaus, dass die Wirksamkeit des dinglichen Geschäfts nicht von der Wirksamkeit des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts (z.B. des Kaufvertrags) abhängt. Ist der Kaufvertrag nichtig, so führt dies also nicht automatisch zur Nichtigkeit der dinglichen Einigung. Vgl. Sie vertiefend den Aufsatz von Tyroller, Life&LAW 2023 (Heft7), 484 ff.)

hemmer-Methode: Diese allgemeinen Grundsätze müssen unbedingt bekannt und verinnerlicht sein. Denn in vielen Klausuren bieten sie sich als wichtiges Argumentationsmaterial an. Und nur wer gut argumentiert, schreibt die gute Klausur!

Karte 2

I. Begriffsbestimmungen

Die Verfügung

Während das Schuldrecht vornehmlich Verpflichtungen begründet, also die Frage regelt, wozu ein Rechtsträger verpflichtet ist, bestimmt das Sachenrecht oft, auf welchem Weg derartige Verpflichtungen erfüllt werden. Die Frage der Erfüllung selbst und deren Wirkung ist allerdings im Schuldrecht geregelt, § 362. Verkauft jemand eine Sache, so regelt § 433 die Pflichten der Parteien, und das Sachenrecht gibt dem Verkäufer die Möglichkeit an die Hand, dem Käufer das Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen, § 929.

Welche Einwirkungen auf ein Recht stellen eine Verfügung dar?

Gibt es auch Verfügungen, die im Schuldrecht geregelt sind? Welche?

ANTWORT KARTE 2

Eine Verfügung liegt immer dann vor, wenn ein Recht durch Rechtsgeschäft übertragen, belastet, inhaltlich verändert oder aufgehoben wird:

- Eine **Übertragung** liegt vor, wenn ein Recht von einem Rechtsträger auf einen anderen übergeht. Z.B. die Übereignung, bei der das Eigentum an einer Sache von einer Person auf eine andere übertragen wird; oder die Abtretung gem. § 398 BGB, durch welche die Inhaberschaft an einer Forderung übertragen wird.
- Eine **Belastung** liegt vor, wenn ein dingliches Recht zugunsten eines anderen eingeschränkt wird. So liegt z.B. in der Bestellung einer Grundschuld gem. § 1191 eine Belastung des Eigentums, da einem Dritten das Recht eingeräumt wird, sich durch Vollstreckung in das Grundstück zu befriedigen. Im Hinblick auf die Grundschuld selbst, liegt allerdings keine Verfügung vor. Die Bestellung eines Rechts ist keine Verfügung über dieses Recht.
- Eine **Inhaltsänderung** liegt vor, wenn der Inhalt eines dinglichen Rechts verändert wird. Dieses ist nur beschränkt zulässig, da grds. das Gesetz vorschreibt, welchen Inhalt ein dingliches Recht hat (Typenzwang). Möglich ist dies jedoch beispielsweise beim Nießbrauch, § 1030. Steht einer Person ein Nießbrauch an einer Sache zu, die ihn dazu befugt, sämtliche Nutzungen aus einer Sache zu ziehen, so stellt es eine Inhaltsänderung dieses dinglichen Nutzungsrechts dar, wenn später vereinbart wird, dass der Nießbrauchsberechtigte nur bestimmte, eingeschränkte Nutzungen ziehen darf.
- Eine **Aufhebung eines dinglichen Rechts** bringt das Recht zum Erlöschen und stellt damit auch eine Verfügung dar, vgl. z.B. §§ 875 f. Eine Aufhebung kann auch durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung erfolgen.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie immer Verpflichtung und Verfügung. Ansonsten wird als Folgefehler leicht gegen das Abstraktionsprinzip verstoßen. Und das kann „das Ende“ einer Klausur bedeuten. Allen Verfügungen, z.B. auch der Abtretung nach § 398, liegt damit als causa ein Verpflichtungsgeschäft zugrunde. Fehlt diese (wirksame) schuldrechtliche causa, kommt es zur Rückabwicklung über die §§ 812 ff. BGB.

Karte 3

I. Begriffsbestimmungen

Der Sachbegriff

Was eine Sache ist, hat der Gesetzgeber in §§ 90 ff. definiert. Danach ist eine Sache ein körperlicher Gegenstand. Allerdings ist Vorsicht geboten. Denn außerhalb des Sachenrechts wird der Begriff Sache nicht immer einheitlich verwendet. So wird z.B. in § 119 II der Begriff Sache ganz weit verstanden, erfasst also auch unkörperliche Gegenstände, da es hier wesentlich auf die Verkehrsfähigkeit ankommt.

1. Wie werden Sachen unterschieden?

2. Nennen Sie eine genauere Definition des Sachbegriffs!

3. Nennen Sie einige Problemfälle, in denen das Vorliegen einer Sache nicht eindeutig ist!

ANTWORT KARTE 3

1. Sachen werden unterteilt in:

- **bewegliche und unbewegliche Sachen** (vgl. SachenR I, Rn. 87 ff.)
- **vertretbare und nicht vertretbare Sachen**, § 91
- **verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen**, § 92
- **teilbare und nicht teilbare Sachen**, vgl. § 752
- **Einzelsachen** (Sachen, die sich als natürliche Einheit darstellen: z.B. ein Stein) und zusammengesetzte Sachen (solche, bei denen eine Sache aus vielen Einzelsachen so zusammengesetzt wurde, dass die Einzelsachen ihre rechtliche Selbständigkeit völlig verloren haben und rechtlich nur eine Sache vorliegt)

2. Definition: Sachen sind all das, was **Objekt von Rechten** sein kann und **im Raum** entweder als solches oder durch äußere Abtrennung **abgrenzbar** ist. Tiere werden gem. § 90a S. 3 meist wie Sachen behandelt.

3. **Problematisch** sind vor allem die folgenden Fälle (SachenR I, Rn. 77 ff.):

- **Luft und Wasser** sind als solche nicht im Raum abgegrenzt und daher keine Sachen. Werden Gase oder Wasser jedoch in Behältnisse gefüllt, so werden sie zu Sachen.
- **Licht und elektrische Energie** sind keine Sachen, wohl aber Software. (Computerprogramme sind keine Sachen, wohl aber ihre Verkörperung auf einem Datenträger (Diskette). Wird ein Computerprogramm durch Überspielen auf die Festplatte übertragen (und nicht durch Übergabe einer Diskette), so liegt also strenggenommen kein Sachkauf vor. Doch finden nach der Rspr. die Vorschriften über den Sachkauf (insb. §§ 434 ff.) entspr. Anwendung.
- **Ein Gewerbebetrieb ist keine Sache**, auch keine zusammengesetzte Sache, sondern eine Vermögensgesamtheit aus Sachen, Rechten und immateriellen Gütern (Beziehungen, Kundenstamm).
- **Natürliche und fest mit dem Körper verbundene künstliche menschliche Körperteile** sind keine Sachen, erlangen diese Qualität **aber mit der Trennung** (vgl. SachenR I, Rn. 80 f.).
- **Sehr umstritten** ist die Sacheigenschaft der Leiche; die h.M. geht von einer nicht eigentumsfähigen Sache aus.

hemmer-Methode: Unterscheiden Sie den Sachbegriff streng vom Begriff des Gegenstandes. Dieser ist im Gesetz nicht legaldefiniert und wird daher vom Gesetzgeber nicht einheitlich gebraucht. Allgemein kann man sagen, dass Gegenstand all das ist, was Objekt von Rechten sein kann, also auch Immaterialgüterrechte. Bedenken Sie ferner, dass der Sachbegriff i.S.d. § 119 II BGB auch einem weiten Verständnis unterliegt. Vorrangig kommt es auf die Verkehrsfähigkeit an, die auch bei Rechten (z.B. Grundschuld) gegeben sein kann, so dass § 119 II BGB auch dafür gilt.